



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

## **Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagesstätte „Kinderland“ als Entgelt gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 07.07.2016**

Auf der Grundlage der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 07.07.2016 beschlossenen Kita-Gebührensatzung werden die Kita-Elternbeiträge des Vereins für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V wie folgt geregelt:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der KITA werden Elternbeiträge nach dieser Satzung als Entgelt erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtung der Jugendhilfe, in der Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Aufnahme in die KITA finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), unabhängig davon, ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
  2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
- (2) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
- (3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die KITA ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Verein für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V, (im weiteren Verein für menschliche Hilfe genannt), sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG. Der Vertragsabschluss erfolgt im Namen des Vereines für menschliche Hilfe durch die Leiterin der Kindertagesstätte.
- (4) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

### **§ 3 Entgeltpflichtige**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der KITA (Elternbeiträge) nach dieser Satzung zu entrichten. Sie werden als Entgelt erhoben.
- (2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Abs.1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entgeltermittlung**

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

### **§ 5 Entstehen der Entgelte**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die KITA und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, ist das vollständige Entgelt zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die Hälfte des Entgeltes zu entrichten.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird ein Entgelt für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben.
- (3) Das Entgelt wird durch Entgeltbescheid als Jahresgebühr festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Entgeltspflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn aufgrund personeller Notsituationen, Streik, Havarien oder widriger Witterungsverhältnisse keine vollständige Betreuung erfolgen kann. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, das Entgelt für diesen Zeitraum erlassen.



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

## § 6 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt ist zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder in bar beim Verein für menschliche Hilfe e.V. zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes zur Mitte des Monats ist das Entgelt nach Erhalt des Bescheides unverzüglich zu entrichten. Ebenso kann das Entgelt per SEPA-Lastschrift entrichtet werden.
- (2) Nicht gezahlte Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## § 7 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird in der Regel nach dem Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres bemessen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach Satz 2 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten hinzuzurechnen. Dabei werden berücksichtigt:
  - a) die Anzahl ihrer gemeinsamen, unterhaltsberechtigten Kinder
  - b) das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten)
  - c) die vereinbarte Betreuungszeit.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsleistungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Höhen des Entgeltes für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlagen 1 und 2).

- (2) In das positive Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten werden nach dieser Satzung folgende Positionen einbezogen:
  - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte nach Abs. 1 abzüglich der nachgewiesenen Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bis zur gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze und der nachgewiesenen Werbungskosten über dem jeweils gültigen steuerlichen Pauschbetrag. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Steuererstattungen und Steuernachzahlungen kommen entsprechend des Steuerbescheides zur Anrechnung.
  - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden. Diese Aufwendungen werden bis zur Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/Rentenversicherung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit anerkannt. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden, nachgewiesenen Werbungskosten.
- d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
- e) sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen.
- Renten (Kapitalanteil), auch Erwerbsunfähigkeitsrenten, Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2.
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld.
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Sozialgeld, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld (entsprechend § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei), Betreuungszuschlag für BaföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Folgende Leistungen für die Personensorgeberechtigten gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Meister BAföG
- Kindergeld

(4) Die Kostenbeteiligung beträgt für Betreuungsangebote im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte

#### **für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:**

- a) bei durchschnittlich 9 Stunden täglich 100 % des errechneten Entgeltes laut Anlage 1 und 2
- b) unter 9 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich das Entgelt um jeweils 5 % je Betreuungsstunde.



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

(5) Abweichend von der Berechnung nach Abs. 4 gelten folgende Höchstbeträge:

- a) Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren  
Betreuungszeit                      von 9 Stunden                      365,00 €
- b) Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung  
Betreuungszeit                      von 9 Stunden                      264,00 €

**für Pflegekinder:**

wird ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der sich nach den Entgelten und Kosten der betreuenden Kindertagesstätte richtet. Dies ist durch die Pflegeeltern zu zahlen und kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden.

- (6) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit kann eine Beitragsnachforderung in der Höhe von 5,00 € je angefangener halben Stunde erfolgen.
- (7) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (8) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (9) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Entgelte ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 15 von Hundert der errechneten Entgelte bis zu 70 %.
- (10) Das Entgelt für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (11) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

**§ 8 Nachweis des Einkommens**

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des Entgeltes erfolgen erstmalig durch den Verein für menschliche Hilfe e.V. im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich. Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch den Personensorgeberechtigten erfolgen.



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

- (2) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Träger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Verein für menschliche Hilfe e.V. berechtigt, ein sich aus der Änderung ergebendes höheres Entgelt nachzufordern.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
  - eine Jahreslohnbescheinigung,
  - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
  - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
  - sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.).
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Entgeltbescheid als vorläufig.
- (5) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in der KITA bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Brief an die Personensorgeberechtigten über die KITA. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt wird. Ein Anspruch auf Minderung besteht aber erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
- (6) Die Festsetzung des Entgeltes erfolgt in einem Bescheid. Centbeträge werden bei Festsetzung mathematisch auf volle zehn Cent gerundet.

## **§ 9 Essengeld für Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2**

- (1) Das Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zusätzlich zum Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beteiligung wird gemäß der Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.v. vom 12.2.2015 auf 1,50 € je Portion festgesetzt.



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

## § 10 Besucherkinder

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder ein Tagessatz in Höhe von 15,00 € pro Betreuungstag (8 Stunden) im Krippen- und Kindergartenalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der KITA erfolgen.
- (2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz ein Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten in der KITA eingenommen werden.

## § 11 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Verein für menschliche Hilfe können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang beim Verein für menschliche Hilfe e.V. In diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.
- (2) Der Verein für menschliche Hilfe e.V. kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der KITA ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Elternbeiträge und des Essengeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Verein für menschliche Hilfe e.V. ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## § 12 Säumigkeit

- (1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

## § 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 Abs. 2, die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verein für menschliche Hilfe e.V. unverzüglich mitzuteilen.



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

## **§ 14 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 unvollständige oder unrichtige Angaben zu den positiven Einkünften macht.
  - b) entgegen § 8 Abs. 2 eine Einkommenserhöhung von mehr als 10 % nicht unmittelbar nach der Erhöhung anzeigt.
  - c) entgegen § 8 Abs. 3 unvollständige oder unrichtige Nachweise für die positiven Einkünfte beibringt und dadurch ermöglicht, den Elternbeitrag zu verkürzen.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
  
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Vorstand des Vereins für menschliche Hilfe e.V.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt durch Beschluss des Vorstandes des Verein für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V. mit Wirkung zum 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe des Entgeltes für die Betreuung in der Kindertagesstätte „Kinderland“ des Vereins für menschliche Hilfe in Strausberg und Umgebung e.V. als Entgelt vom 25.09.2014 außer Kraft.

Strausberg, 20.07.2016